



Anfragen: Wintersession 2023

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Justizleitung (JL)			
7	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verfahrensfehler bei Littering-Busse	4
Sicherheitsdirektion (SID)			
6	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Auswirkung der geänderten eidgenössischen Verordnungen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	5+6
20	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Lehrabbrüche bei negativem Asylentscheid	7+8
23	Grupp (Biel, GRÜNE)	Unhaltbare Zustände im Bereich Migration der Stadt Biel	9+10
Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)			
3	Reinhard (Thun, FDP)	Inventarkontrolle über die Anordnung erbrechtlicher Inventare im Zivilgesetzbuch	11
5	Reinhard (Thun, FDP)	Vorgehen Siegelungsprotokoll im Todesfall	12
24	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Grundbuchämter – Methode(n) zur Beurteilung der Arbeitslast	13
31	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Berger (Burgdorf, SP) Aebi (Hellsau, SVP)	Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen	14+15
Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)			
1	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in) Grupp (Biel, GRÜNE)	Eröffnung des Ligerztunnels um drei Jahre verschoben	16
9	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Stampfli (Wabern, SP)	Kürzungen im Regionalverkehr des Bundes – Wie geht der Regierungsrat damit um?	17
10	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)	PFAS – Bedrohung durch sogenannte «Ewigkeitschemikalien»	18+19
11	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)	Grenzen der Freude am Fallschirmspringen	20

12	Brügger (Höfen b. Thun, SVP) (Sprecher/-in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wann wird der neue Milchviehstall auf dem Inforama Hondrich gebaut?	21+22
14	Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)	Pachtverträge mit ANF-Auflagen	23
17	Schlup (Schüpfen, SVP)	Dorfstrasse Schüpfen	24
21	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)	Welche Massnahmen gegen die Verbreitung der Quagga-Muschel werden umgesetzt?	25
32	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Verkehr in Sankt Immer – Strassenkreuzung Rue de la Suze und Rue du Midi	26
33	Jeanneret (Sankt Immer, FDP)	Kantonsstrasse Grand Rue in Sankt Immer – Stand der Dinge	27

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Aebi (Hellsau, SVP)	Gelan – Kosten und Compliance	28
16	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)	Anpassung Jagdverordnung – Handelt der Kanton Bern und schützt er Nutztiere wie auch die Bevölkerung vor dem Wolf?	29
25	Riem (Iffwil, Die Mitte)	Wildschäden um und innerhalb von Jagdbanngeländen	30

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

15	Steiner (Boll, EVP)	Asyl: Kollektivunterkünfte	31+32
26	Zybach (Spiez, SP)	Kooperationsverträge im Gesundheitswesen Kanton Bern	33+34
28	Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/-in) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)	Kantonaler Hitzeaktionsplan zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	35+36
29	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Sozialhilfeempfänger fährt Porsche	37+38
30	Zybach (Spiez, SP)	Stand kantonale Opferhilfestrategie 2023–2033 nach teilweiser Rückweisung durch den Grossen Rat vom 13.3.2023	39

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

4	Arn (Muri b. Bern, FDP)	Immobilien-Gesellschaft Berner Hochschulen	40+41
8	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Politische Neutralität der Schulleitungen	42
18	Jakob (Steffisburg, SVP)	Besonderes Volksschulangebot – Wachstum seit Einführung im Schuljahr 2008/2009	43
19	Jakob (Steffisburg, SVP)	Stärkung der Volksschule – Geplante Massnahmen bei den Anstellungsbedingungen	44+45
27	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Qualität des Sexualkundeunterrichts an Berner Schulen	46
34	Ritter (Burgdorf, GLP)	Fragen betreffend Einführung von SAP in der Bildungs- und Kulturdirektion	47+48

Finanzdirektion (FIN)

13	Schär (Schönried, FDP)	Zukünftige Neubewertung der amtlichen Werte für Liegen- 49+50 schaften im Kanton Bern
22	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in) Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Nachhaltige und klimaschonende Beschaffung: Umset- 51+52 zung der IVöB 2019 in Kanton und Gemeinden?

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 23.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: JL

Verfahrensfehler bei Littering-Busse

Der Fragesteller hat verwundert vom BZ-Artikel mit dem Titel: «Der Sieg eines Abfallsünder kostet den Kanton 1450 Franken», der am 4. November 2023 erschienen ist, Kenntnis genommen. Aufgrund des im Artikel geschilderten Sachverhalts stellen sich dem Fragesteller einige Fragen.

Fragen:

1. Ist der genannte Betrag von 1450 Franken zu Lasten des Kantons korrekt wiedergegeben, und welche kantonale Stelle trägt diese Kosten?
2. Muss der im Artikel erwähnte Beschuldigte die ursprüngliche Busse trotz des Verfahrensfehlers noch bezahlen?
3. Welche Lehren ziehen die betroffenen kantonalen Stellen aus diesem Fall?

Antwort der Justizleitung

Die Antwort der Justizleitung erfolgt in einem separaten Dokument.

[Beilage-Anfragenantworten Justizleitung-06.12.2023-de](#)

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 17.11.2023

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: SID

Auswirkung der geänderten eidgenössischen Verordnungen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Drei Ausführungserlasse (VÜPF, VVS-ÜPF, VD-ÜPF) des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) werden an technologische Entwicklungen, u. a. die 5G-Technologie, angepasst.¹ Die entsprechenden Verordnungen treten nach breiter Vernehmlassung per 1. Januar 2024 in Kraft. Neben technischen Anpassungen wurden auch neue zusätzliche Überwachungstypen eingeführt. Dies wurde in der Vernehmlassung von verschiedenen Seiten kritisiert. Weiterhin treten neu Pauschalen statt individueller Rechnungen an die Kantone für die bestellten Überwachungen in Kraft (FV-ÜPF).² Wie beurteilt der Kanton Bern die Entwicklung der Überwachung im Post- und Fernmeldeverkehr?

Fragen:

1. Welche organisatorischen und personellen Auswirkungen dieser geänderten Erlasse sind bei den Strafverfolgungsbehörden im Kanton Bern zu erwarten?
2. Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Erlasse für den Kanton Bern?
3. Überwachungskosten können an Verfahrensbeteiligte überwältigt werden. Welche Änderungen ergeben sich durch die angepassten eidgenössischen Verordnungen für Betroffene im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Für die Kantonspolizei und teilweise die Staatsanwaltschaft haben die neuen Überwachungstypen zur Folge, dass interne Abläufe (z. B. bei Notsuchen) angepasst und Schulungen für Mitarbeitende durchgeführt werden müssen. Es sind geringe personelle Auswirkungen zu erwarten. Ergänzend sei erwähnt, dass seitens der Gerichte von einer kaum spürbaren Mehrbelastung ausgegangen wird.
2. Mit der am 1. Januar 2024 trotz ausdrücklicher und deutlicher Ablehnung durch die Strafverfolgungsbehörden (vgl. bereits Tätigkeitsbericht JUS 2017, S. 91, und vorliegend Stellungnahme der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK vom 17. Mai 2023 betreffend Verordnungsänderung) in Kraft tretenden neuen Finanzierungsverordnung ÜPF (FV ÜPF)³ hat der Bundesrat eine Kostenbeteiligung der Kantone von pauschal 75 Prozent festgelegt. Der Kostenanteil pro Kanton richtet sich grundsätzlich nach der erfassten Wohnbevölkerung. Da die Kostenbeteiligung für alle Kantone insgesamt von 12 auf 24 Millionen Franken pro Jahr steigen soll, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten für den Kanton Bern zu rechnen. Kommt hinzu, dass dieser Pauschalbeitrag bereits 2024 erhoben wird, wenngleich die Kantone diese Kosten noch nicht budgetiert haben.
3. Die neue Finanzierungsverordnung ÜPF (FV-ÜPF) sieht Ansätze vor, welche die Strafverfolgungsbehörden auf die «Betroffenen» (i. d. R. verurteilte Personen) überwältigen können. Die Kosten von Überwachungsmassnahmen sind Auslagen und damit Teil der Verfahrenskosten, die nach Massgabe der Art. 426 ff. StPO am Schluss des Verfahrens bei einer Verurteilung der beschuldigten Person auferlegt werden. Die Überwälzung bzw. die Einbringung der Verfahrenskosten ist aber in den meisten Fällen von vornherein illusorisch.⁴

¹ Anpassungen der Verordnungen zur Fernmeldeüberwachung;

² Pauschalen für Fernmeldeüberwachung <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98586.html>

³ Medienmitteilung EJPD zur FV-ÜPF: Pauschalen für Fernmeldeüberwachung treten per 1. Januar 2024 in Kraft (admin.ch)

⁴ Vgl. Stellungnahme Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz vom 17.05.2023: [20230517_Stellungnahme_SSK_FV-ÜPF.pdf](https://www.ssk-cps.ch/20230517_Stellungnahme_SSK_FV-ÜPF.pdf) (ssk-cps.ch)

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: SID

Lehrabbrüche bei negativem Asylentscheid

Asylsuchende, die zum Zeitpunkt des negativen Entscheids zu ihrem Asylgesuch bereits eine Lehre begonnen haben, müssen diese abbrechen, da mit der Rechtskraft des Negativentscheids auch die erteilte Arbeitsbewilligung erlischt. Im Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz ist aber neu festgehalten, dass Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz sind, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Die Härtefallkriterien werden auch bei abgewiesenen Asylsuchenden in der Lehre angewendet und müssen erfüllt sein.⁵

Art. 9 EG AIG und AsylG

Antrag auf Härtefallbewilligung oder Verlängerung der Ausreisefrist

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion beantragt der zuständigen Stelle des Bundes in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 45 Absatz 2bis AsylG, dass Personen, die nach mehrjährigem Asylverfahren einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten, ein bestehendes Lehrverhältnis abschliessen können. Die Voraussetzungen des Bundesrechts sind dabei zu berücksichtigen.

Fragen:

1. Wie viele Lehrverträge mit asylsuchenden Personen (aufgeschlüsselt nach Verfahrensstand / Status) bestanden 2023 im Kanton Bern?
2. Wie viele Lernende mussten 2023 ihre Lehre aufgrund eines negativen Asylentscheids abbrechen?
3. Bei wie vielen Lernenden kam Artikel 9 EG AIG und AsylG zur Anwendung und hat zu einer Verlängerung der Ausreisefrist oder zu einer Härtefallbewilligung geführt, damit sie ihre Lehre abschliessen können?

Antwort des Regierungsrates

In Erfüllung der nationalen Motion SPK-N 22.3392 "Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen" hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Weisungen III. Asylbereich so angepasst, dass die Ausreisefrist bei abgewiesenen Asylsuchenden neu grundsätzlich bis zum Ende des Lehrabschlusses verlängert werden kann. Die Weisungsanpassung betrifft ausschliesslich rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende. Weiter wird den Kantonen empfohlen, nach dem erstinstanzlichen negativen Asylentscheid keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit zu erteilen, die den Lehrstellenantritt ermöglicht.

Die dahingehend revidierten Weisungen wurden am 15. August 2023 publiziert und sind seit diesem Zeitpunkt bindend für den Kanton Bern. Per Ende November 2023 konnten noch keine direkten Auswirkungen der Praxisanpassungen beobachtet werden.

1. Sieben Lehrverträge, allesamt von Personen im laufenden Asylverfahren.
2. Keine Person.
3. Bei keiner Person.

⁵ https://www.kkf-oca.ch/wp-content/uploads/FI_Haertefall_D_web.pdf

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Grupp (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: SID

Unhaltbare Zustände im Bereich Migration der Stadt Biel

Wer als Ausländerin oder Ausländer nach Biel zieht, hat kein gutes Los gezogen. Nicht einmal für Bürgerinnen und Bürger aus EU/EFAT-Staaten ist es oft möglich, innert nützlicher Zeit zu einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) zu kommen. Obwohl es sich um ein standardisiertes Verfahren handelt, kommt es regelmässig zu Fristen von mehreren Monaten, auch wenn alle Papiere vorliegen, inklusive Arbeitsvertrag.

Besonders eklatant scheint ein Fall eines Deutschen zu sein, der am Inselspital doktorierte. Er erhielt seinen C-Ausweis ganze 15 Monate nach seinem Antrag, wie einem Artikel im Bieler Tagblatt vom 15. November 2023 zu entnehmen ist. Zitat: *Grenzkontrolle auf der Rückreise aus Deutschland. Es wird nach meinem Ausländerausweis gefragt und ich kann nur den alten abgelaufenen B-Ausweis und die zwei abgelaufenen Bestätigungen für hängiges Verfahren vorweisen. Als ich erwähne, dass ich in Biel wohne, nickt der Grenzpolizist wissend ab.*

Ein weiterer Fall betrifft einen deutschen Ingenieur mit seiner Familie. Trotz vorliegendem Arbeitsvertrag in einem Bieler Planungsbüro wartet er vorerst 6 Monate auf seinen B-Ausweis, ohne Nachricht aus dem Bereich Migration der Bieler Einwohner- und Spezialdienste. Nach zweimaliger politischer Intervention an höchster Stelle kann er die Aufenthaltsbewilligung nach neun Monaten abholen. Das sind nur zwei Fälle, die vielleicht aufgrund ihrer langen Bearbeitungsdauer bei eigentlich sehr klarer Ausgangslage publik wurden. Sie stellen aber die Spitze des Eisbergs dar, denn es warten Stand November 2023 1400 Menschen auf einen Bescheid des Bereichs Migration, teils schon sehr lange. Laut Auskunft des ABEV dauert ein entsprechender Prozess im Kantonsdurchschnitt zwischen zwei und vier Wochen.

Die Städte Bern, Biel und Thun können gemäss dem Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) die Prozesse zur Erteilung von B- und C-Ausweisen eigenständig durchführen. Das ABEV ist dabei Aufsichtsbehörde für die drei städtischen Gemeinden. Bisher wurde aber auf eine Intervention in Biel verzichtet, obwohl die (über)langen Fristen bekannt sind.

Auch wenn der Aufenthalt in den vorliegenden Fällen «inoffiziell» möglich war, ergeben sich grosse Nachteile. Sei es beim Grenzübertritt, bei der Eröffnung einer Bank- oder Postverbindung oder auch bei anderen Behördengängen – die Gesuchstellenden sind ständig auf Goodwill angewiesen, um ihren Alltag organisieren zu können.

Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat die eklatant langen Fristen zur Bearbeitung von Gesuchen im Bieler Bereich Migration bekannt?
2. Falls ja, wie beurteilt er diese, namentlich auch im Vergleich zu den Städten Bern und Thun und der Verfahrensdauer bei allen anderen Gemeinden durch das ABEV?
3. Ab wann oder aufgrund welcher Kriterien erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, dass das ABEV als Kontrollbehörde bei Missständen wie denjenigen in Biel aktiv wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, dem Regierungsrat sind die langen Bearbeitungsfristen der Bieler Migrationsbehörde aus der Medienberichterstattung bekannt. Die Bieler Migrationsbehörde hat dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) im Rahmen des Austauschgremiums Bericht über die Auslastung erstattet und darüber, welche Massnahmen zur Behebung des Missstandes geplant sind.

2. Der Regierungsrat ist besorgt über diesen Missstand. Er erwartet, dass von der Stadt Biel namentlich die nötigen organisatorischen und personellen Massnahmen ergriffen werden, damit die Verfahren zügig durchgeführt werden können. Sollte sich innert nützlicher Frist keine Verbesserung abzeichnen, wird der Regierungsrat weitere Schritte prüfen.
3. Der Regierungsrat hält fest, dass sich der Missstand am effektivsten durch organisatorische und personelle Massnahmen der Stadt Biel bei ihrer Migrationsbehörde beheben lässt. Das ABEV nimmt von Gesetzes wegen eine rein fachliche Aufsicht wahr. Sollten die Missstände weiter andauern, können aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Gemeindegesetz geprüft werden.

Verteiler

- Grosse Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 07.11.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: DIJ

Inventarkontrolle über die Anordnung erbrechtlicher Inventare im Zivilgesetzbuch

Beim Todesfall werden gegebenenfalls die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Inventare (Inventar bei Nacherbeneinsetzung gemäss Art. 491 ZGB, Erbschaftsinventar gemäss Art. 553 ZGB, öffentliches Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB) sowie das Steuerinventar angeordnet.

Fragen:

1. Für welche Inventare führt jedes der zehn Regierungsstatthalterämter im Geschäftsbereich Erbschaftswesen eine Kontrolle des jeweils angeordneten und von der betreffenden Notarin oder vom betreffenden Notar beurkundeten Inventars durch?
2. Gestützt auf welche rechtliche Grundlage wird die Kontrolle der eingangs erwähnten Inventare durchgeführt?

Antwort des Regierungsrates

1. In der Fachapplikation wird jeder Todesfall aufgenommen. Das Geschäft wird bei Eingang des Siegelungsprotokolls eröffnet. Anschliessend wird geprüft, ob eine der drei Inventaraufnahmen (öffentliches Inventar, Steuerinventar oder Erbschaftsinventar) erforderlich ist. Eine entsprechende Urkundsperson wird beauftragt, falls ein Inventar erforderlich ist.
2. Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1).

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 16.11.2023

Eingereicht von: Reinhard (Thun, FDP)

Beantwortung: DIJ

Vorgehen Siegelungsprotokoll im Todesfall

Siegelungsprotokolle gemäss Artikel 58 Absatz 1 EG ZGB werden in jedem Todesfall durch die für die Siegelung zuständige Behörde erstellt und zusammen mit den zuletzt eingereichten Steuerformularen an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet.

Fragen:

1. Dient das von der für die Siegelung zuständigen Behörde in der jeweiligen Gemeinde erstellte Siegelungsprotokoll (Art. 58 Abs. 1 EG ZGB) dem betreffenden Regierungsstatthalteramt als Angabe für die in Artikel 2 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars genannten Voraussetzungen bezüglich der Anordnung eines Steuerinventars?
2. Wird das erstellte und dem jeweiligen Regierungsstatthalteramt übermittelte Siegelungsprotokoll dort näher geprüft, sofern dort steht,
 - a) dass eine amtliche Siegelung vorgenommen wurde (aber ohne Hinweis auf Art. 58 Abs. 1 EG ZGB und ohne beigelegte Kopie dieses Siegelungsprotokolls)?
 - b) dass ein Tresorfach gesperrt wurde (mit erforderlichen Angaben, aber ohne Hinweis, wer das Tresorfach gemietet hat und ob die Voraussetzungen gemäss Art. 58 Abs. 2 EG ZGB gegeben sind, fehlende Begründung der Sperre und der Rechtsmittelbelehrung)?

Antwort des Regierungsrates

1. Gestützt auf Art. 2, 4 a und b, sowie 17 ff. der Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1) dient das Siegelungsprotokoll dem Regierungsstatthalteramt als Grundlage für das weitere Vorgehen, unter anderem auch für die sich in Art. 2 stellenden Fragen.
2.
 - a) Das Siegelungsprotokoll wird stets näher geprüft, wobei Art. 14 Abs. 1 Verordnung über die Errichtung des Inventars, der sich zum Inhalt des Siegelungsprotokolls äussert, das Anlegen von Siegeln nicht erwähnt. Die Sicherung des Erbgangs im Sinn von Art. 551 ff. ZGB, worunter unter anderem die Siegelung der Erbschaft fällt, ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. g EG ZGB Aufgabe des Einwohnergemeinderats. Dagegen kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden (Art. 10 Abs. EG ZGB i.V.m. Art. 63 VRPG). Im Rahmen dieses Verwaltungsjustizverfahrens überprüft sie oder er diese vorläufigen Schutzmassnahmen. Wie bei allen Verfügungen kann sich die nötige Begründung aus der Erwähnung der gesetzlichen Grundlage und/oder auch auf andere Weise ergeben.
 - b) Hier gelten die gleichen Grundsätze, wie sie in Antwort 2a dargelegt werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: DIJ

Grundbuchämter – Methode(n) zur Beurteilung der Arbeitslast

Die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Geschäfte in den Grundbuchämtern wurden im Grossen Rat schon oft vorgebracht, genauso wie der Wechsel bei der Amtsleitung des kantonalen Grundbuchamts. Diese Anfrage zielt darauf ab, einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Fallbearbeitung zu erhalten.

Fragen:

1. Welche Massnahmen wurden im Anschluss an die Prüfung in Bezug auf die Entwicklung der Verzögerungen bei den Geschäften und die Anfrage in der Herbstsession 2023 umgesetzt oder werden bis Ende 2023 umgesetzt?
2. Gibt es eine Methode oder einen Indikator für die Bearbeitung der Geschäfte und den Umfang der Pendenzen?
3. Wenn ja: Welche Kriterien wurden für die Beurteilung der Pendenzen festgelegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Folgende Massnahmen sind bereits umgesetzt worden: Das überarbeitete Amtsreglement verdeutlicht Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten und strafft Entscheidungsprozesse und Abläufe. Verbesserungen bei den Aufgabenabgrenzungen und eine verstärkte Unterstützung durch den Stab bei Querschnittsaufgaben führen zu mehr Effizienz und einer Entlastung der regionalen Grundbuchämter. Ein flexiblerer Personaleinsatz unter den regionalen Grundbuchämtern wurde institutionalisiert und auf maximal zwei Jahre befristet wurden 3.5 FTE für den Abbau der Geschäftsrückstände bewilligt unter der Bedingung, dass die entsprechenden Fachkräfte sofort produktiv einsetzbar sind. Zudem werden anfangs 2024 neue Führungskennzahlen eingeführt. Die Zahl der hängigen Geschäfte konnte damit von Ende Januar 2023 bis Ende Oktober 2023 bereits um über 11 Prozent gesenkt werden, obwohl deutlich mehr Geschäftseingänge verzeichnet wurden.
2. Ja
3. Als Kriterium dienen die hängigen Geschäfte in Relation zu den Durchschnittswerten der eingereichten Geschäfte der letzten Jahre. Als optimal wird eine Relation von unter 20 Prozent eingeschätzt. Neu werden auch die Geschäfte berücksichtigt, die an das Notariat zur Verbesserung zurückgewiesen werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Berger (Burgdorf, SP)
Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: DIJ

Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen

Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Software, die auf sogenannter künstlicher Intelligenz beruht, verändern unseren Alltag und bergen grosses Potenzial für die Vereinfachung administrativer Massengeschäfte. Darunter fallen beispielsweise Baugesuche.

Denkbar wäre der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Behandlung von Baugesuchen etwa, um die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen. Weiter könnte sogar eine erste materielle Rückmeldung zum Baugesuch gegeben werden.

Der Kanton Bern verfügt über mehrere Hochschulen, die sich intensiv mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz befassen. Es bietet sich an, dass der Kanton zusammen mit seinen Hochschulen KI-basierte Softwarelösungen zur Bearbeitung von Baugesuchen erarbeitet, sofern solche noch nicht bestehen.

Fragen:

1. Wird gegenwärtig im Kanton Bern bei der Bearbeitung von Baugesuchen künstliche Intelligenz eingesetzt?
2. Hat der Regierungsrat konkrete Massnahmen in die Wege geleitet, die das Ziel verfolgen, dass im Kanton Bern künftig künstliche Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen eingesetzt wird?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, ein Projekt zum Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bearbeitung von Baugesuchen zu lancieren?

Antwort des Regierungsrates

Im Wissen darum, dass es noch keine feststehende Definition von künstlicher Intelligenz (KI) gibt und der Begriff sehr unterschiedlich verwendet wird, nimmt der Regierungsrat zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Als Form der KI kann betrachtet werden, dass eBau bereits heute Pflichtfelder enthält, welche auszufüllen sind, damit ein Baugesuch eingereicht werden kann. Ohne diese Pflichtfelder ist keine Eingabe möglich. Damit wird die Qualität der Baugesuchseingabe verbessert.

Zudem stellt eBau bereits heute anhand der eingegebenen Koordinaten fest, welche Parzelle betroffen ist, und die Parzellendaten und baurechtlichen Anforderungen können aus bestehenden Geodatenätzen automatisch übernommen werden.

eBau stellt anhand der hinterlegten Geoinformationen auch fest, welche öffentlichen Interessen (z. B. Gewässerräume oder Ortsbildschutz) betroffen sind und macht gestützt darauf einen Vorschlag, welche Amts- und Fachstellen beizuziehen sind.

2. Spezifische Massnahmen zur gezielten Umsetzung von KI sind vorderhand noch nicht vorgesehen. Doch eBau ist ausbaufähig und wird fortlaufend verbessert. Einerseits besteht aus der eBau-Organisation heraus bereits ein Weiterentwicklungsprogramm, wofür für die Zeitperiode von 2023 bis 2029 ein Budget über 3,4 Millionen Franken beantragt wurde. Darüber hinaus werden von diversen Amts-

und Fachstellen sowie von externen Anspruchsgruppen zusätzliche Ausbauwünsche formuliert, die teils auch Aspekte von KI beinhalten. Zu gegebener Zeit wird in den zuständigen Gremien zu entscheiden sein, ob und wann sie realisiert und durch welche Stellen sie finanziert werden können.

3. Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Prozesse und Abläufe des Baubewilligungsverfahrens Potenzial haben, um KI zu hinterlegen.

So wurde beispielsweise schon überlegt, das System zu befähigen, einen Vorschlag zur Bewilligungsfähigkeit eines Baugesuchs auszuarbeiten. Das würde aber eine umfangreiche Prüf-Datenbank mit allen detaillierten bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bauvorschriften voraussetzen. Studien und wissenschaftliche Versuche dazu wurden bereits im Ausland durchgeführt. Die Prüfungen sind jedoch noch nicht praxistauglich, da noch keine technischen Lösungsansätze für den Umgang mit – im Bau- und Planungsrecht verbreiteten – unbestimmten Rechtsbegriffen bestehen.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht noch Forschungsbedarf. Er würde verstärkte Bemühungen der Berner Hochschulen begrüßen und könnte sich grundsätzlich auch gemeinsame Bestrebungen für KI-basierte Softwarelösungen zur Bearbeitung von Baugesuchen in eBau und Umsetzungslösungen vorstellen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 13.09.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Grupp (Biel, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Eröffnung des Ligerztunnels um drei Jahre verschoben

Am 12. September 2023 berichteten die Medien, dass die Inbetriebnahme des Eisenbahnkorridors zwischen Ligerz und Twann im Kanton Bern nicht vor Ende 2029 erfolgen wird, was einer Verzögerung um drei Jahre entspricht. Als Gründe werden Einsprüche und Umweltstandards genannt. All dies war schon sehr lange bekannt! Warum kommt es überhaupt so weit?

Fragen:

1. Wie plant der Kanton Bern, die Interessen der ÖV-Benutzerinnen und ÖV-Benutzer, aber auch der Velofahrerinnen und Velofahrer zu wahren, die auf der gefährlichen Strecke Neuenstadt–Biel verkehren?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, um einen einfachen Zugang zur Standseilbahn «vinifuni» in Ligerz zu gewährleisten, wenn die Bahnhöfe Ligerz und Twann definitiv bzw. vorübergehend geschlossen werden?
3. Warum werden die Umweltmassnahmen heute als Grund herangezogen, obwohl sie bereits seit 2021 bekannt sind?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern wurde von der SBB informiert, dass sich die Inbetriebnahme des Ligerz-Tunnels wegen Beschwerden um drei Jahre verzögert. Der Regierungsrat bedauert diese Verzögerung.

1. Der Kanton Bern erarbeitet derzeit unter Einbezug der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK) das Buskonzept für die Erschliessung von Ligerz und stützt sich dabei auf die von der RVK erarbeiteten Grundlagen. Der Zugang zum öffentlichen Verkehr ist für die Bevölkerung zu jedem Zeitpunkt ausreichend sichergestellt.

Die Verzögerung der Fertigstellung des Tunnels hat grundsätzlich keine Verschlechterung der Verkehrssicherheit für die Velofahrenden zur Folge. Leider verzögert sich aber die Realisierung des Veloweges, welcher nach Inbetriebnahme der Tunnelstrecke auf dem heutigen Bahntrasse realisiert wird.

2. Mit der Buserschliessung von Ligerz ist das Vinifuni jederzeit an den ÖV angeschlossen. Im Übrigen werden die Bahnhöfe von Twann und Ligerz nicht gleichzeitig geschlossen. Der Bahnhof Twann ist nach Fertigstellung der Umbauarbeiten ab Mai 2024 wieder in Betrieb. Der Bahnhof Ligerz wird erst im Dezember 2024 geschlossen.
3. Der Hauptgrund für die Verzögerung sind die von der SBB genannten Beschwerden gegen die Bauvergabe. Die von den SBB genannten geänderten Anforderungen des Umweltschutzes beziehen sich auf zusätzliche Auflagen. Um die Fischzucht und die Laichperioden der Fische zu bewahren, sind die Bauarbeiten im See für die Uferneugestaltung zeitlich begrenzt, was die Realisierung um ein Jahr hinausschiebt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)
Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: BVD

Kürzungen im Regionalverkehr des Bundes – Wie geht der Regierungsrat damit um?

Der Bundesrat hat angekündigt, beim Regionalen Personenverkehr (RPV) ab 2024 sparen zu wollen. Die bereits eingeplanten Ausgaben sollen nach dem Bundesrat ab 2024 um 2 Prozent gekürzt werden. Das bedeutet, dass für die Finanzierung des RPV für 2024 92 Millionen Franken (7,8 Prozent) weniger zur Verfügung stehen als 2023. Das führt entweder zu Mehrkosten beim Kanton, zu einem Abbau des Angebots, zu schlechteren Vergütungen/Arbeitsbedingungen des Personals (z. B. kein Teuerungsausgleich) und/oder zu Tarifierhöhungen (diese sind bereits angekündigt). Alle Massnahmen widersprechen einer konsistenten Klima- und Verlagerungspolitik.

Fragen:

1. Hat sich der Regierungsrat gegen die Sparmassnahme des Bundes eingesetzt – und falls ja, wie?
2. Was wären die Auswirkungen der Sparmassnahmen des Bundes für den Kanton Bern?
3. Sind bereits konkrete Massnahmen (in Ergänzung zu den Tarifierhöhungen) in Planung?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja. Der Regierungsrat hat sich über die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) dafür eingesetzt, dass der Bund über ausreichend Mittel verfügt, so dass die gemäss Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Mitfinanzierung des Regionalverkehrs durch den Bund möglich ist.
2. Der Kanton Bern wäre im 2024 mit einem um rund 8 Millionen Franken reduzierten Bundesbeitrag für den Regionalverkehr betroffen.
3. Derzeit bestehen gute Aussichten, dass die nötigen Mittel des Bundes gesprochen werden.

Verteiler

– Grosse Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

PFAS – Bedrohung durch sogenannte «Ewigkeitschemikalien»

PFAS (sprich: Pefas) ist die Abkürzung für über 4700 per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, die von der Chemieindustrie geschaffen wurden und in der Natur nicht vorkamen. Es handelt sich dabei um äusserst stabile und schwer abbaubare Moleküle, die sich aus unzerstörbaren Verbindungen zwischen Fluor- und Kohlenstoffatomen zusammensetzen.

Man bezeichnet sie als Ewigkeitschemikalien, weil sie sich nicht abbauen, wenn sie in der Natur freigesetzt werden oder in die Umwelt gelangen.

Die Verwendung dieser Substanzen vermehrt sich exponentiell seit der Mitte des letzten Jahrhunderts. Man findet sie in gewissen Textilien, Nahrungsmittelverpackungen, Haushaltsprodukten, Kosmetika, Farben, Bodenbelägen, Flammschutzmitteln, Imprägniermitteln, Pflanzenschutzmitteln und Antihafbeschichtungen von Bratpfannen.

PFAS sind bekannt dafür, dass sie sich durch die Kontaminierung von Nahrungsmitteln mehr oder weniger definitiv im Körper von tierischen und menschlichen Konsumenten festsetzen. Gewisse PFAS gelten als krebserregend und als endokrine Disruptoren, aber auch als Auslöser von Schilddrüsenerkrankungen, Hormonstörungen und Gewichtszunahme.

Fragen:

1. Wie sieht die Situation bezüglich PFAS in Berner Gewässern und im Grundwasser aus?
2. Wie sieht die Situation bezüglich PFAS im Fleisch, in der Milch und in Eiern aus?
3. Was unternimmt der Kanton, um die Belastung von Mensch und Umwelt zu reduzieren?

Antwort des Regierungsrates

1. PFAS im Grundwasser werden seit 2022 überwacht. Einen ersten Überblick gibt der im Oktober 2023 veröffentlichte Gewässerbericht 2019–2022. Die ersten Erkenntnisse geben keinen Anlass zur Sorge, was die Qualität des aus dem Grundwasser entnommenen Trinkwassers betrifft. Die Analyse von PFAS in Oberflächen- und Grundwasser, aber auch in Industrieabwässern wird ab 2023 systematisch durchgeführt.
2. Zum aktuellen Zeitpunkt sind im Schweizer Lebensmittelrecht noch keine Höchstwerte für PFAS in Fleisch, Milch oder Eiern festgelegt. In der Lebensmittelrechtsrevision Stretto 4 ist die Einführung von Höchstwerten für PFAS in Lebensmitteln vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt wird das Kantonale Laboratorium Bern mit der Überwachung der PFAS in Lebensmitteln wie Fisch, Fleisch und Eier beginnen. Die Methode dazu befindet sich momentan in der Entwicklung.
3. Da es sich bei PFAS um sehr persistente Stoffe handelt, können nur Massnahmen an der Quelle, z. B. der Verzicht auf die Verwendung von PFAS in Industrieprodukten und Konsumgütern, die Situation nachhaltig verbessern. Der Kanton ist jedoch nicht in der Lage, bestimmte PFAS oder Produkte, die PFAS enthalten, vom Markt zu nehmen oder zu verbieten. Neben der detaillierten Überwachung der Wasserqualität durch systematische Bestimmung der PFAS-Konzentrationen fokussiert sich der Kanton auf die Untersuchung und Sanierung von mit PFAS belasteten Standorten, insbesondere von Brandübungsplätzen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Grenzen der Freude am Fallschirmspringen

Seit Jahren leidet ein Teil der Bevölkerung des Berner Juras und der Region Biel-Seeland unter dem Flugverkehr, insbesondere wegen der Flugzeuge, die für den Absprung von Fallschirmspringerinnen und Fallschirmspringern aufsteigen. Eine Petition wurde gestartet: <https://www.petitionenligne.ch/a/373344>.

Fragen:

1. Kann ein runder Tisch mit allen Betroffenen organisiert werden?
2. Welche Gesetze oder Rechtsvorschriften regeln die Belastung durch den Flugverkehr (vor allem in Bezug auf Fluglärm und Flugzeiten) über Städten, Dörfern, Spitälern und Naturschutzgebieten?
3. Wer (welche Behörde) ist für das Einhalten der Vorschriften verantwortlich, und wie werden Kontrollen durchgeführt?

Antwort des Regierungsrates

1. Ein Runder Tisch ist sicherlich möglich. Die Verantwortlichen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) und des Kantons Bern sind bereit, an einem Runden Tisch mit den betroffenen Parteien teilzunehmen.
2. Die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (LSV) und die kantonale Lärmschutzverordnung (KLSV).
3. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist für die Durchsetzung der Gesetzgebung zuständig. Es ist unwahrscheinlich, dass die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 26.11.2023

Eingereicht von: Brügger (Höfen b. Thun, SVP) (Sprecher/-in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortung: BVD

Wann wird der neue Milchviehstall auf dem Inforama Hondrich gebaut?

Der Standort Hondrich des Inforamas ist nicht nur Zentrum für die Berglandwirtschaft, sondern auch für die Alpwirtschaft. So erfolgen beispielsweise die Alpkäserkurse auf dem Hondrich. Auch das Erlernen des Melkens und die Rindviehhaltung allgemein gehören zu den Ausbildungsinhalten. Der veraltete Stall, der von einer Pächterfamilie betrieben wird, erfüllt allerdings die Anforderungen betrieblicher Art und vor allem auch bezüglich Tierschutz schon lange nicht mehr. Nur gerade sechs Stallplätze sind für die Haltung von Kühen noch ausreichend. Da offenbar gemäss Medienberichten der zweite Stall in Spiez der Pächterfamilie ab Ende Jahr 2025 nicht mehr zur Verfügung steht, droht hier ein massives Problem für die Gewährleistung der Ausbildung auf dem Hondrich. Dabei soll der Standort auch gemäss der Inforama-Strategie, die momentan überarbeitet wird, langfristig als Zentrum für die Berg- und Alpwirtschaft erhalten bleiben. Zudem hat sich der Grosse Rat in der Herbstsession 2023 im Zusammenhang mit der Inforama-Strategie explizit dafür ausgesprochen, die ohnehin geplanten, da unbestrittenen Bauten wie namentlich eben auch den Milchviehstall auf dem Hondrich rasch voranzutreiben.

Fragen:

1. Gemäss Medienberichten sei der Neubau des Stalls beim zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) «untergegangen». Warum kam es dazu?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Planung für den Neubau des Milchviehstalles auf dem Inforama Hondrich?
3. Wann wird der neue Milchviehstall voraussichtlich gebaut?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Medienberichte sind nicht zutreffend. Das AGG hat bereits Machbarkeitsstudien erarbeitet. Daraus entstanden drei konkrete Neubauprojekt-Varianten, die geprüft und mit dem Inforama – insbesondere punkto Ausbaustandard und Kosten – optimiert wurden. Das strategisch-räumliche Betriebskonzept Inforama («Inforamastrategie») als übergeordnetes Instrument für die Definition einer künftigen Ausrichtung des Inforama hat die unausweichliche Notwendigkeit von baulichen Entwicklungen für die in die Jahre gekommenen und veraltete Infrastruktur auf dem Areal Hondrich bestätigt.

Durch die Verzögerungen im politischen Genehmigungsprozess der Inforamastrategie wurde das Vorhaben für den Stallneubau inzwischen aus dem Gesamtkontext der Inforamastrategie herausgelöst und wird nun aufgrund der Dringlichkeit als Einzelgeschäft weitergetrieben.

2. Auf der Basis einer Machbarkeitsstudie und eines Betriebskonzepts soll bis Frühjahr 2024 ein baubewilligungsreifes Projekt ausgearbeitet werden, das im Anschluss bei der Gemeinde Spiez als Baugesuch eingereicht wird.
3. Unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer rechtskräftigen Baubewilligung und nach Genehmigung der entsprechenden Ausführungskredite durch die finanzkompetenten Organe kann mit dem Neubau voraussichtlich 2026 gestartet werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Schori (Wiler b. Seedorf, SVP)

Beantwortung: BVD

Pachtverträge mit ANF-Auflagen

Der Kanton Bern ist Eigentümer von produktivem Landwirtschaftsland innerhalb der Fruchtfolgefläche. Er bewirtschaftet dieses entweder selbst oder verpachtet es über das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) an private Bewirtschafter.

Für die landwirtschaftliche Parzelle Ins-GB Nr. 6067, Churzeteile, wurde im Sommer dieses Jahres ein Pachtvertrag an den Betriebsnachfolger mit der Auflage der Überführung in eine «Fruchtfolgefläche Brache konstant» und damit der Entlassung aus der landwirtschaftlichen Produktion neu verfügt. Für die Umsetzung dieses Zusatzrahmenvertrags der Abteilung Naturförderung (ANF) als Weiterpachtaufgabe wurden 500 Franken pro Jahr und Hektar in Aussicht gestellt. Da sich der junge Betriebsübernehmer mit dem damit verbundenen «Zwangsentzug» der Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion schwertat, wurde ihm die Pachtübertragung nicht gewährt und die Parzelle nach der 10-jährigen Vorpacht an einen «auflagenwilligen» Pächter weiterverpachtet.

Fragen:

1. Wie viele Hektar Fruchtfolgeflächen in Staatsbesitz sind derzeit durch solche Rahmenverträge des ANF der ordentlichen landwirtschaftlichen Produktion entzogen?
2. Gibt es weitere Beispiele solcher Pachtverweigerungen in den letzten zwei Jahren, und wird diese Praxis fortgesetzt?
3. Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Praxis?

Antwort des Regierungsrates

1. Keine. Verschiedene Fruchtfolgeflächen im Staatsbesitz in naturschutzrelevanten Räumen enthalten einen Rahmenvertrag mit der ANF. Dadurch werden aber keine Fruchtfolgeflächen der ordentlichen landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen basiert auf den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13). Die Pächterinnen und Pächter werden für Ihre Leistungen entschädigt und das Land für die landwirtschaftliche Produktion genutzt. Das Vorgehen ist gängige und bewährte Praxis.
2. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Pachtverweigerung. Weil der frühere Pächter über längere Zeit die Vorgaben der ANF nicht umgesetzt hat und auch sein Nachfolger nicht bereit war, diese zu akzeptieren, wurde die Pacht letztlich nicht übertragen und an einen anderen Pächter weitergegeben. Verschiedene Angebote des Kantons zur weiteren Zusammenarbeit wurden vom früheren Pächter abgelehnt.
3. Die Rechtsgrundlage bilden insb. Art. 31 Naturschutzgesetz des Kantons Bern (NSCHG; BSG 426.11), Art. 29a Naturschutzverordnung des Kantons Bern (NSCHV; BSG 426.111); Art. 1 d und Art. 18 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 13 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.2) und die bereits erwähnte Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP)

Beantwortung: BVD

Dorfstrasse Schüpfen

Auf Druck des Elternrats in Schüpfen planen nun der Kanton und die Gemeinde die Neugestaltung der Dorfstrasse (Kantonsstrasse).

Fragen:

1. Wieso erarbeitete das Tiefbauamt auf Anfrage des Elternrats ein teures Projekt, ohne dass die Gemeinde vorher einbezogen wurde?
2. Warum wurde kein Mitwirkungsverfahren mit anderen Interessierten gemacht?
3. Ist der Grund für dieses unkoordinierte Vorgehen, dass der Präsident des Elternvereins beim Astra arbeitet?

Antwort des Regierungsrates

1. Es muss sich hier um ein Missverständnis handeln. Die Gemeinde, vertreten durch den Gemeinderat Schüpfen, wurde in das vom Elternrat initiierte Projekt zur Neugestaltung der Dorfstrasse einbezogen. Nicht richtig ist auch, dass ein teures Projekt ausgearbeitet wurde. Zurzeit liegt nur ein Vorprojekt vor.
2. Sobald die Rückmeldung des Gemeinderates Schüpfen zum Vorprojekt vorliegt, wird der zuständige Oberingenieurkreis III das Mitwirkungsverfahren bei der Bevölkerung starten.
3. Nein.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)

Beantwortung: BVD

Welche Massnahmen gegen die Verbreitung der Quagga-Muschel werden umgesetzt?

Die Quagga-Muschel verbreitet sich rasant in den Schweizer Seen. Der Bund hat im November eine besorgniserregende Prognose veröffentlicht zur Verbreitung der Quagga-Muschel.⁶

Im Kanton Bern sind der Bieler und der Neuenburger See stark betroffen. Der potentielle Schaden für Fischerei und Infrastruktur ist enorm. In der Frühlingssession 2023 hat der Grosse Rat deshalb mit der Motion 218-2022 einstimmig den Auftrag erteilt, Massnahmen gegen die Verbreitung der Quagga-Muschel zu ergreifen, u. a. eine Bootsreinigungspflicht, Meldepflicht und Information.

Man sollte mit den Massnahmen nicht warten. Jetzt vor der Winterpause ist eine gute Zeit, Boote gründlich zu reinigen. Die weniger intensive Zeit kann auch genutzt werden für Informationskampagnen, das Aufstellen von Hinweistafeln usw. So sind Bootsleute im Frühjahr sensibilisiert, wenn die Saison wieder anfängt.

Fragen:

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Motion?
2. Welche Massnahmen sind bereits umgesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Umsetzung der Motion ist im Gang. Folgende Massnahmen sind umgesetzt bzw. in Umsetzung:

- Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) informiert aktuell bei allen Postsendungen die Bootsbesitzenden über die Bootsreinigung. Die Dokumente dazu stehen auf der Webseite www.be.ch/gewaesserqualitaet zur Verfügung.
- Die zuständigen Ämter für Wasser und Abfall (AWA) sowie für Landwirtschaft und Natur (LANAT) haben beschlossen, dass sich der Kanton Bern am Bootsreinigungs- und Meldepflicht-Programm der Zentralschweizer Kantone beteiligt. Dieses beruht rechtlich auf dem Binnenschifffahrtsgesetz. Der Vollzug hierfür im Kanton Bern liegt beim SVSA. Für die konkrete Umsetzung wird sich der Kanton Bern am bereits ausgearbeiteten Umsetzungskonzept der Zentralschweiz beteiligen. Entsprechende Abklärungen dafür sind im Gang.

Verteiler

– Grosse Rat

⁶ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98638.html>

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

Verkehr in Sankt Immer – Strassenkreuzung Rue de la Suze und Rue du Midi

Die Strassenkreuzung zwischen der Rue de la Suze und der Rue du Midi in Sankt Immer macht in der lokalen Öffentlichkeit viel von sich reden. Es kommt dort oft zu Verkehrsunfällen, weil die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die aus der Rue du Midi kommen, das Stoppschild nicht sehen, was zu unfallträchtigen Situationen führt.

Fragen:

1. Wie viele Verkehrsunfälle gab es an dieser Strassenkreuzung in den letzten fünf Jahren?
2. Entspricht die Strassenkreuzung den geltenden gesetzlichen Vorschriften?
3. Wäre eine bessere Gestaltung der Strassenkreuzung möglich (bessere Positionierung des Stoppschildes, Lichtsignalanlage, bessere Markierung usw.)?

Antwort des Regierungsrates

1. In den letzten fünf Jahren gab es zehn Unfälle.
2. Diese Kreuzung entspricht in vollem Umfang den geltenden Rechtsvorschriften. Ein STOP-Schild ist aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse in dieser Umgebung mit Gebäuden relativ nahe an der Fahrbahn voll und ganz gerechtfertigt.
3. Das Tiefbauamt hat bereits im Jahr 2023 Massnahmen ergriffen. So wurde der Standort des STOP-Schildes geändert, um es besser sichtbar zu machen. Gleichzeitig wurde das bestehende Schild durch ein grösseres Schild ersetzt. Zudem wird derzeit ein Projekt zur Neugestaltung der Kantonsstrasse Nr. 1328 geprüft, das die Einrichtung von Trottoirüberfahrten (mit Fussgängerinnenvortritt und Fussgängervortritt) im Bereich der Kreuzung vorsieht. Die Umsetzung ist für 2025 bis 2026 geplant.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jeanneret (Sankt Immer, FDP)

Beantwortung: BVD

Kantonsstrasse Grand Rue in Sankt Immer – Stand der Dinge

Die Kantonsstrasse in Sankt Immer wurde vor mehreren Jahren im Rahmen des Projekts ConviviaCité komplett neugestaltet. Diese Umgestaltung der Kantonsstrasse verlieh Sankt Immer ein neues Image und ein attraktives Stadtzentrum, zur Zufriedenheit der Bevölkerung und der lokalen Ladeninhaberinnen und Ladeninhaber.

Allerdings stellten Anwohnerinnen und Anwohner bei starken Niederschlägen das Vorkommen von grossen Mengen an Regenabwasser fest. Da die Höhe der Trottoirs reduziert wurde, kommt es bei starkem Regen und beim Vorbeifahren von Fahrzeugen vor, dass Wasser abfließt und durch die Lichtschächte die Kellerräume an der Rue Francillon überschwemmt.

Fragen:

1. Sind Verbesserungen geplant?
2. Entsprechen die Abflussgitter an der Rue Francillon den Vorschriften, und werden sie regelmässig gereinigt?
3. Hat der Kanton dieses Phänomen in Sankt Immer und/oder anderswo nach ähnlichen Bauarbeiten beobachtet?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, es sind keine Anpassungen geplant. Das Wassersammelsystem der Kantonsstrasse ist ausreichend dimensioniert, um das Oberflächenwasser der Strasse und der Trottoirs zu sammeln. Es verfügt auch über eine Kapazitätsreserve.
2. Das Strassen- und Trottoirentwässerungssystem entspricht den Standards. Es wird regelmässig vom Strasseninspektorat gewartet.
3. Ja, dieses Phänomen wurde auch auf anderen Kantonsstrassen festgestellt. In den meisten Fällen, insbesondere in Sankt Immer, hängt dieses Phänomen mit der Zunahme der Niederschlagsintensität über kurze Zeiträume und der Tatsache zusammen, dass die Entwässerungssysteme der an die Kantonsstrassen angrenzenden Parzellen nicht ausreichend dimensioniert sind, was zu einer Zunahme der Wassermengen führt, die sich auf die Kantonsstrassen ergiessen. Zur Erinnerung: Das von privaten Parzellen abfließende Oberflächenwasser muss in einem privaten oder kommunalen Entwässerungssystem gesammelt werden und darf nicht auf Kantonsstrassen oder Trottoirs fließen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 14.09.2023

Eingereicht von: Aebi (Hellsau, SVP)

Beantwortung: WEU

Gelan – Kosten und Compliance

Fragen:

1. Wer ist für die Wartung und Weiterentwicklung verantwortlich?
2. In welcher Software werden diese umgesetzt?
3. Welche jährlichen Kosten entstehen dabei, und wie werden diese auf die Kantone aufgeteilt?

Antwort des Regierungsrates

GELAN ist das Agrarinformationssystem der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Es wird von fast 30 000 Bewirtschaftenden sowie 500 Vollzugsstellenmitarbeitenden für eine Vielzahl von kantonalen Vollzugsaufgaben verwendet. Im Zentrum steht die Auszahlung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Weiter werden darüber aber zum Beispiel auch Investitionshilfen zur Strukturverbesserung an die Landwirtschaft, Naturschutzbeiträge, Tierseuchenbeiträge oder der SMS-Warndienst vor Grossraubtieren verwaltet.

In der Wintersession 2023 befasst sich der Grosse Rat mit dem Einzelobjektkredit zur umfassenden Erneuerung von GELAN (RRB 885/2023, Geschäft 2023.WEU.666). Das Geschäft wurde in der Finanzkommission vorberaten.

1. Die Wartung und Weiterentwicklung wurde mit der WTO-Ausschreibung im Jahr 2020 an die Firma IMS AG mit Sitz in Ittigen BE vergeben.
2. Es ist eine Vielzahl unterstützender Software notwendig. Die Entwicklungsumgebung (Backend und Frontend) beruht auf Visual Studio von Microsoft, die Laufzeitumgebung auf NET Core von Microsoft in der Programmiersprache C#, die Datenbank auf MS-SQL für Fachdaten und auf PostgreSQL für die GIS-Daten, die Benutzerumgebung auf HTML-Standard mit TypeScript und CSS-Steuerung. Weitere unterstützende Software sind in Form von Basisframeworks und Bibliotheken vorhanden.
3. Die Kosten für die Wartung und Weiterentwicklung des aktuellen Systems GELAN4 betragen derzeit pro Jahr rund 2,2 Millionen Franken, diejenigen für den Betrieb 2,8 Millionen Franken. Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verursacherprinzip, d. h. ein teilnehmender Kanton bezahlt für diejenigen Module, die er einsetzt. Zudem werden die Kosten in Abhängigkeit der Anzahl der Landwirtschaftsbetriebe je Kanton verteilt. Bei Modulen, welche von allen drei Kantonen eingesetzt werden, beläuft sich die Verteilung grob berechnet auf 70 Prozent Kanton BE, 20 Prozent Kanton FR und 10 Prozent Kanton SO. Ein kleiner Anteil der Kosten wird zudem durch weitere Nutzniessende wie zum Beispiel die privatrechtlichen Kontrollstellen getragen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP)

Beantwortung: WEU

Anpassung Jagdverordnung – Handelt der Kanton Bern und schützt er Nutztiere wie auch die Bevölkerung vor dem Wolf?

Seit der Anpassung der Jagdverordnung des Bundes können ab dem 1. Dezember 2023 bis zum 31. Januar 2024 Wölfe dezimiert werden.

Fragen:

1. Wieso wurde vom Kanton Bern beim BAFU kein Gesuch gestellt, um Wölfe abzuschliessen?
2. Wäre nicht der Wolf M76 Grund genug, ein Gesuch zu stellen und den Abschuss zu verlangen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, für Wolfsabschüsse künftig auch die Jägerinnen und Jäger dafür einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Der Bund hat ab dem 1. Dezember 2023 eine Änderung der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel beschlossen, wonach proaktiv Wolfsrudel reguliert werden können. Beim Abschuss von Einzelwölfen bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Kanton Bern lebt im Moment kein Wolfsrudel. Entsprechend kann kein Abschuss eines solchen beantragt werden.
2. Einzelwölfe sind von der neuen Regelung nicht betroffen.
3. Wie der Regierungsrat in seinen Antworten zu diversen Vorstössen in den letzten Jahren mehrfach ausgeführt hat, können jagdberechtigte Personen für den Abschuss eines Wolfes beigezogen werden. Der Regierungsrat ist nach wie vor bereit, dies zu tun, soweit es zweckdienlich und erfolgsversprechend ist.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Riem (Iffwil, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Wildschäden um und innerhalb von Jagdbanngeländen

Fragen:

1. Welche Verwaltungseinheit des Kantons Bern ist zuständig, um die Bejagung innerhalb der Jagdbanngelände beim Bund zu beantragen?
2. Welche Massnahmen sind seitens der betreffenden Verwaltungseinheiten geplant, um die Wildschäden durch das Rotwild in und rund um die Jagdbanngelände zukünftig zu verringern?

Antwort des Regierungsrates

1. Zuständig für jagdliche Massnahmen innerhalb der kantonalen und eidgenössischen Jagdbanngelände ist das Jagdinspektorat des Kantons Bern.
2. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Massnahmen ergriffen, um die Wildschadenproblematik in und um die Banngelände zu verringern. Im Rahmen der Revision der Wildtierschutzverordnung wurden und werden zusätzliche Jagdmöglichkeiten in den kantonalen Banngeländen geschaffen und gleichzeitig der Lebensraum beruhigt. In den eidg. Jagdbanngeländen wurden durch die Wildhut während der ordentlichen Hirschjagd Vergrämungsabschüsse vorgenommen, was die Jagdstrecke an den Rändern der Banngelände erhöht hat. Zudem hat die Wildhut im letzten Jahr im Rahmen einer Regulation rund 40 zusätzliche Abschüsse von Rotwild im eidg. Jagdbanngelände Schwarzhorn getätigt. Insgesamt wurden alleine in den letzten drei Jahren in den Jagdbanngeländen Kiental, Augstmatthorn und Schwarzhorn weit über 100 Rothirsche durch die Wildhut erlegt. Dazu kamen weitere rund 60 Stück Rotwild, die nach der Abwanderung aus den Banngeländen im Wintererstand erlegt wurden. Diese Abschüsse sollen in den nächsten Jahren beibehalten und wenn nötig noch ausgebaut werden. Die geplanten Massnahmen finden auch Eingang in die Wald-Wild-Konzepte und in die in Ausarbeitung befindliche Wald-Wild-Lebensraumstrategie.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Steiner (Boll, EVP)

Beantwortung: GSI

Asyl: Kollektivunterkünfte

Das Amt für Integration und Soziales (AIS) ist für die Koordination der Aufgaben der regionalen Partner zuständig, die Partnerorganisationen sind für die Unterbringung, für die Ausrichtung von Sozialhilfe und für die Integrationsförderung von Personen aus dem Asylbereich verantwortlich.

Fragen:

1. Nach welchen Kriterien wird überprüft, ob die Integrationsförderung durch die regionalen Partner erfolgreich umgesetzt wird?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, falls die Integrationsförderung nicht oder lediglich mangelhaft gemäss den vorgegebenen Kriterien geleistet wird?
3. Besteht die Möglichkeit für Dritte, Einblick ins Aufgabenportfolio zu erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die strategischen Grundlagen der Integrationsförderung im Kanton Bern bilden die Integrationsagenda Schweiz des Bundes (IAS), die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sowie die Grundsätze der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE). Die Integrationsziele werden in Artikel 14 der Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV; BSG 861.111) definiert und beziehen sich auf Sprache, Ausbildung, Arbeit und auf die Integration in die Gesellschaft.

Die Abgeltung sämtlicher Leistungen der regionalen Partner im Bereich Integrationsförderung steht im Zusammenhang mit der Zielerreichung. Dabei werden verschiedene Ziele erfolgsorientiert abgegolten (siehe Art. 14 SAFV). So erfolgt beispielsweise eine einmalige Abgeltung pro Person (vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige, anerkannten Staatenlose und Flüchtlinge [ab 16 Jahren]), die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einreise ein anerkanntes Sprachdiplom des Sprachniveaus A1 in einer Amtssprache erreicht oder auch über sechs Monate hinweg ununterbrochen angestellt oder in einer Ausbildung ist.

Die GSI überprüft die von den regionalen Partnern übermittelten Daten mehrmals jährlich.

2. Da schlussendlich die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Zielerreichung und die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) verantwortlich ist und die regionalen Partner diese Aufgaben im Auftrag der GSI wahrnehmen, werden die regionalen Partner eng begleitet und kontrolliert.

Wird festgestellt, dass die regionalen Partner ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen und die Integrationsziele nicht hinreichend erfüllt werden, wird der Sachverhalt analysiert. In einem weiteren Schritt werden Massnahmen festgelegt, um die Zielerreichung sicherzustellen. Die leistungsorientierte Abgeltung wird zudem je nach Sachverhalt nicht vollständig ausbezahlt. Falls notwendig, kann die GSI auch eine Leistungsstörung ausrufen, die durch den regionalen Partner in einer festgesetzten Frist beseitigt werden muss.

3. Das Aufgabenportfolio ist in der vom Grossen Rat zur Kenntnis genommenen Strategie, im Detailkonzept des Regierungsrates oder in den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und entsprechender

Verordnung (SAFV) festgehalten. Des Weiteren müssen die regionalen Partner die Vorgaben des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) einhalten und die Ziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beachten. Sämtliche hier genannten Unterlagen sind öffentlich einsehbar.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortung: GSI

Kooperationsverträge im Gesundheitswesen Kanton Bern

Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Leistungserbringern im Gesundheitswesen im Kanton Bern wird offenbar auf Wunsch der GSI mit Kooperationsverträgen geregelt. Eine Vorlage für solche Verträge ist auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet. Dabei fliessen auch finanzielle Mittel zwischen den verschiedenen Leistungserbringern z. B. für Vorhalteleistungen.

Fragen:

1. Auf welcher rechtlichen Basis müssen die Organisationen im Gesundheitswesen untereinander Kooperationsverträge abschliessen?
2. Welche Kooperationsverträge sind der GSI im Kanton Bern bekannt?
3. Welche Beträge für Vorhalteleistungen/Leistungen verrechnen sich die Organisationen gegenseitig?

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Anfrage ist generell und abstrakt, weshalb der Regierungsrat die einzelnen Fragen nur generell und abstrakt beantworten kann.

1. Kooperationsverträge im Gesundheitswesen haben das Ziel, eine vernetzte Versorgung resp. die Versorgung im Netzwerk zu ermöglichen und zu fördern. Nicht jede Leistungserbringerin bzw. jeder Leistungserbringer muss alle Leistungen selbst erbringen. Ob und welche Art der Kooperation durch den Kanton akzeptiert wird oder nicht, hängt von der zu erbringenden Leistung ab. Die Vorgaben an allfällige Kooperationen sind juristisch verbindlich und werden i. d. R. in den Anforderungen und Erläuterungen zur jeweiligen Leistung und/oder zum jeweiligen Versorgungsbereich definiert.
2. Kooperationsverträge gibt es z. B. im Spitalbereich: Eine entsprechende Vorlage ist auf der GSI-Webseite zu finden (vgl. [LINK](#)). Diese Vorlage hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen zwei Spitälern zu formalisieren. Dies ist immer dann der Fall, wenn Behandlungen ein fachübergreifendes medizinisches Wissen benötigen, jedoch nicht zwingend an ein und demselben Standort erbracht werden müssen. Ist die fachübergreifende Behandlung besonders eng und die zeitliche Verfügbarkeit besonders wichtig, müssen Leistungen am selben Standort und damit «inhouse» erbracht werden. Andere Leistungen sind zwar aus medizinischer Sicht ebenfalls eng miteinander verbunden, die zeitliche Verfügbarkeit spielt jedoch eine untergeordnete Rolle. Diese Leistungen müssen deshalb nicht zwingend am selben Standort erbracht werden, sondern können mit einem Kooperationsvertrag mit einem anderen Spital gemeinsam sichergestellt werden. In diesen Fällen kann die Leistungserbringung in Kooperation bzw. im Netzwerk erfolgen, sie muss es aber nicht. Diese Art von Kooperationsverträgen liegen der GSI vor.

Darüber hinaus bestehen aber auch Arten von Kooperationsverträgen, die der GSI nicht eingereicht werden müssen.

3. Ob und in welchen Umfang sich zwei Kooperationspartner erbrachte Leistungen gegenseitig in Rechnung stellen, obliegt den Unternehmen selbst. Der Kanton setzt mit seinen Vorgaben den Rahmen für eine bedarfsgerechte Versorgung. Art und Umfang der Zusammenarbeit wie auch der gegenseitigen

Leistungsverrechnung liegt in der unternehmerischen Verantwortung der Unternehmen. Für den einzelnen Betrieb kann eine Kooperation schliesslich ein strategischer Mehrwert sein, wenn dieser allein bspw. nicht in der Lage ist, die Leistung überhaupt anzubieten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Riesen (Neuenstadt, ES) (Sprecher/-in)
Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE)

Beantwortung: GSI

Kantonaler Hitzeaktionsplan zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Kantone Genf und Waadt verfügen über einen Aktionsplan zum Schutz der Bevölkerung bei Hitzewellen. Diese Hitzeaktionspläne enthalten Empfehlungen und Informationen für die Bevölkerung, Schulen und Betreuungseinrichtungen, Vorschläge für Massnahmen an die Gemeinden usw. Im Kanton Waadt gibt es ausserdem einen Gesundheits- und Sicherheitsfonds für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Waadtländer Baubranche (Fonds de prévention santé et sécurité pour les travailleurs de l'industrie vaudoise de la construction), bei dem Mitgliederunternehmen unter gewissen Bedingungen Ersatzleistungen beantragen können. Diese Einrichtung soll die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten und den Unternehmen erlauben, ihre Arbeitsorganisation zu verbessern. Die paritätischen Berufskommissionen der Waadtländer Baubranche verfügen über eine Website, die in Zusammenarbeit mit MeteoSchweiz entstand, und deren Wettervorhersagen die Wetterbedingungen vorwegnehmen und objektiv festlegen sollen, ob eine Einschränkung oder ein Unterbruch der Bautätigkeit auf den Baustellen des Kantons Waadt nötig ist.

Frage:

- Plant der Kanton Bern, dem Beispiel anderer Kantone zu folgen und mehr zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei Hitzewellen zu unternehmen?

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär und das Gesundheitsamt haben einen Hitzeaktionsplan für den Kanton Bern erarbeitet, welcher Massnahmen während einer Hitzewelle beinhaltet. Dieser Plan, dessen Veröffentlichung bevorsteht, enthält Empfehlungen und Schutzmassnahmen für die Gesundheit und das Wohlbefinden der bernischen Bevölkerung während Perioden extremer Hitze. Ein besonderer Fokus wird hierbei auf die Aufklärung und den Schutz vulnerabler Personen gelegt.

Parallel dazu wurden bereits präventive Massnahmen implementiert; auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese Massnahmen zielen auf die Sicherheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in verschiedenen Sektoren. So werden beispielsweise Merkblätter für die Arbeit im Freien bei Hitze an verschiedene Branchenverbände, Kantons- und Gemeindemitarbeitende, und andere betroffene Stellen verteilt. Vorbeugende Massnahmen haben das Ziel, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der besonders betroffenen Branchen zu sensibilisieren und mögliche Schritte aufzuzeigen, um die negativen Auswirkungen der Hitze zu reduzieren. Auch dank der Zusammenarbeit mit verschiedenen Interessengruppen, einschliesslich Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und andere relevante Partner werden Informationen und Empfehlungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitergetragen und mit ihnen umgesetzt.

Akute Massnahmen für Arbeitnehmende, wie der Unterbruch von Arbeitsaktivitäten an Hitzetagen oder die Errichtung eines Ausgleichsfonds würden rechtliche Anpassungen und Richtwerte betreffend Maximaltemperatur und Feuchtigkeit voraussetzen.

Unternehmen sind allerdings heute schon verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Hitze, zu schützen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: GSI

Sozialhilfeempfänger fährt Porsche

In der Berner Zeitung vom 3.10.2023 wurde in der Ausgabe Stadt+Region Bern von einem besonders schlimmen Fall von Sozialhilfebetrug berichtet. Der Artikel erschien unter dem Titel: «Er fuhr Porsche und bezog Sozialhilfe». Es ist von krassem Behördenversagen die Rede. Im Artikel werden die involvierten Stellen von Stadt und Kanton Bern für schwerwiegende Fehler kritisiert.

Fragen:

1. Welche Massnahmen, die er selbst beeinflussen kann, hat der Kanton im Nachgang zu diesem Fall ergriffen?
2. Welche Empfehlungen oder Weisungen an die weiteren involvierten Stellen, in diesem Fall die Stadt Bern, wurden herausgegeben?
3. Kann der Regierungsrat garantieren, dass zukünftig solche Fälle möglichst nicht mehr vorkommen werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme des Kantons in Bezug auf solche Fälle sind grundsätzlich sehr begrenzt. Der Kanton übt in der Sozialhilfe keine Einzelfallaufsicht aus. Ebenfalls verfügt er aktuell nicht über die entsprechende Dateneinsicht. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat aber in verschiedenen Bereichen Anpassungen vollzogen oder setzt aktuell solche um, die geeignet sind, dem Auftreten von missbräuchlichem Sozialhilfebezug auch von Seiten Kanton wirksamer zu begegnen:
 - Seit Frühling 2023 ist die neu eingerichtete Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) operativ. Die FASR hat den Auftrag, die Kontrolle des Vollzugs der Sozialhilfe im Kanton Bern zu stärken und die Aufsicht zu optimieren. Insbesondere nimmt die FASR risikobasierte Überprüfungen bei Sozialdiensten vor, wobei auch die jeweiligen internen Kontrollsysteme (IKS) der Sozialdienste einer Prüfung unterzogen werden. Hierdurch soll nicht zuletzt eine Verbesserung bei den Anstrengungen der Sozialdienste zur Vermeidung von Missbrauchsfällen erzielt werden. Unabhängig des Vorfalles hat die FASR für 2024 eine Revision des Sozialdienstes der Stadt Bern geplant.
 - Im Zuge der angekündigten und in Erarbeitung befindlichen Totalrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe, SHG; BSG 860.1) wird geprüft, dem Kanton zusätzliche Kompetenzen im Bereich der Aufsicht über den Vollzug der Sozialhilfe zu verleihen.
 - Die Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems für die Sozialdienste (NFFS), die ab 2026 geplant ist, wird erstens die Datenlage im Bereich des Sozialhilfevollzugs für die Gemeinden und den Kanton deutlich verbessern, sodass problematische Entwicklungen schneller erkannt werden können. Zweitens kann mit der Implementierung von NFFS der Datenfluss zwischen den Sozialdiensten und den weiteren involvierten Behörden effizienter gestaltet werden, was die Chance auf ein frühzeitiges Erkennen von allfälligem unrechtmässigem Sozialhilfebezug verbessert und die Möglichkeiten zur Verhinderung eines solchen vergrössert. Dafür sollen im Rahmen der Totalrevision des SHG die entsprechenden Regelungen geschaffen werden.

2. In dem konkret angesprochenen Fall wurden durch den Kanton noch keine Empfehlungen oder Weisungen ausgesprochen. Hierfür ist zuerst die Situationsanalyse der dafür kompetenten Fachstelle (FASR) abzuwarten. Die FASR wird nach ihrem Aufsichtsbesuch beim Sozialdienst der Stadt Bern im Jahr 2024 einen Prüfbericht erstellen und bei Bedarf allfällige Weisungen und Empfehlungen formulieren.
3. Der Regierungsrat ist bestrebt, gemeinsam mit den Gemeinden den Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe kosteneffizient und wirkungsorientiert auszugestalten. Der Kanton wirkt mit seiner Steuerungstätigkeit entsprechend auf eine Vollzugspraxis hin, die unter anderem auch das Risiko eines missbräuchlichen Sozialhilfebezugs minimiert. Zur Missbrauchsbekämpfung sehen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen ebenfalls den Einsatz von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren vor. Zu diesem Zweck finanziert der Kanton via Leistungsvertrag den Verein Sozialinspektion, dessen Dienstleistungen von den Gemeinden in Anspruch genommen werden können.

Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes (SHG) soll der Kanton überdies neue Kompetenzen bezüglich einer eigenen Aufsichtstätigkeit im Bereich des Sozialhilfevollzugs erhalten. Die in der Antwort auf Frage 1 genannten Instrumente, d. h. die Tätigkeit der neu geschaffenen Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) sowie die geplante Einführung eines einheitlichen Fallführungssystems (NFFS) werden als geeignet erachtet, die Anstrengungen der Sozialdienste zur Verhinderung und Aufdeckung von missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfe wirkungsvoll zu unterstützen und die entsprechende Effektivität weiter zu verbessern.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zybach (Spiez, SP)

Beantwortung: GSI

Stand kantonale Opferhilfestrategie 2023–2033 nach teilweiser Rückweisung durch den Grossen Rat vom 13.3. 2023

Wegen teilweiser Rückweisung des Geschäfts wurde die restliche Debatte auf eine der nächsten Sessio-
nen verschoben.

Fragen:

1. Wann ist der angepasste Bericht des Regierungsrates bzw. die Fortsetzung der Debatte zu erwarten?
2. Werden die angepassten Kapitel nochmals in eine breite Vernehmlassung bei den Stakeholdern gegeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Aufgrund der Dringlichkeit werden aktuell unbestrittene Themen aus dem Opferhilfe-Bereich priorisiert: So wird die Schaffung der Schutzplätze für Mädchen und weibliche Jugendliche vorangetrieben und die Finanzierungsmodalitäten der Frauenhäuser im Kanton Bern werden analysiert und revidiert. Auch wird geprüft, welche Daten für eine zielgerichtete Intervention erhoben werden müssten und wie der Datenaustausch zwischen den Behörden und Stakeholdern verstärkt werden kann. In diesem Zusammenhang wird zudem geklärt, ob unter Berücksichtigung des Datenschutzes die Einführung eines Fallführungssystems im Sinne eines Case Managements umsetzbar ist.

Sobald diese Aufgaben abgeschlossen sind, wird die Überarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie an die Hand genommen. Dieses Vorgehen sowie die damit verbundenen Sachzwänge wurden der GSoK und dem Grossen Rat während der Debatten transparent gemacht. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht absehbar, wann die überarbeitete kantonale Opferhilfestrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme gebracht wird.

2. Wie bereits in der Antwort auf die Frage 1 ausgeführt, liegt noch keine konkrete Planung zur Überarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie vor. Daher ist noch nicht klar, in welcher Form der Einbezug der Stakeholder erfolgen wird. Fest steht, dass eine breite Vernehmlassung die Wiedervorlage um ein halbes bis ganzes Jahr verzögern würde.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 07.11.2023

Eingereicht von: Arn (Muri b. Bern, FDP)

Beantwortung: BKD

Immobilien-gesellschaft Berner Hochschulen

Über die Entwicklung und den Zustand der Infrastrukturen der drei Berner Hochschulen wurde in diesem Rat und in den Kommissionen schon oft diskutiert. Auch wenn es noch unterschiedliche Auffassungen gibt und wohl immer geben wird, besteht Konsens, dass grosser Handlungsbedarf besteht. Aktuell ist davon auszugehen, dass mit der aktuellen Planung der m. E. berechtigte Bedarf der Hochschulen nicht zeitgerecht erfüllt werden kann. Das führt zu einer nachhaltigen Schwächung der Hochschulen, sowohl bezüglich Qualität als auch Wettbewerbsfähigkeit. Am Schluss leidet der Standort Bern in den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft. Darin einzuschliessen ist sicher auch der Medizinalstandort Bern, der dem Regierungsrat ja so wichtig ist.

Aktuell werden verschiedene Lösungsvarianten diskutiert, wobei die Hochschulen selber ja eine Variante «Immobilien-gesellschaft Berner Hochschulen» eingebracht haben. Es gibt aber sicher auch noch andere Möglichkeiten. Die Grundüberlegung scheint aber zu sein, dass es eine Veränderung im System braucht, da unter den aktuellen Rahmenbedingungen und Regelungen der eigentlich benötigte Bedarf nicht wird erfüllt werden können.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben skizzierte Fragestellung bezüglich der Verfügbarkeit von Infrastrukturen für die Berner Hochschulen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für diese Institutionen und den Standort Bern?
2. Welche Pläne hat der Regierungsrat, um die notwendigen und möglichen Veränderungen im System auszuarbeiten und dann auch umzusetzen?
3. Gibt es hier allenfalls bereits Überlegungen zum zeitlichen Verlauf und zu den Resultaten, die erwartet werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass bezüglich der baulichen Infrastrukturen der Berner Hochschulen Handlungsbedarf besteht. Namentlich im Rahmen der Geschäfte zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH), zur Überprüfung und Finanzierung der BFH-Campusprojekte sowie in Berichten zur Entwicklung des Insel-Areals und zum Laborbedarf der Universität wurde zuhanden des Grossen Rats aufgezeigt, dass der Bedarf für die in der gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellten Vorhaben für Hochschulbauten auf belastbaren Grundlagen beruht. Neben der Notwendigkeit zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sind die erforderlichen Investitionen zu einem erheblichen Teil durch den Erneuerungsbedarf aufgrund des Lebenszyklus der bestehenden Gebäude getrieben. Gestützt auf diese Grundlagen hat der Regierungsrat im Zuge seiner Priorisierung der Hochbauinvestitionen die geplanten Neubauten für die BFH und für die Universität stark gewichtet. Er verdoppelt die Investitionen im Bereich Hochschulen im Mittel der nächsten zehn Jahre von heute ca. 80 Millionen Franken auf ca. 160 Millionen Franken jährlich. Aufgrund der schwierigen Situation der Kantonsfinanzen musste er aber auch Vorhaben von Hochschulbauten aus der Investitionsplanung streichen, für welche der Bedarf eigentlich nachgewiesen wäre. Dieser künftige Flächenbedarf der Hochschulen verschwindet durch die Streichungen aus der Investitionsplanung nicht. Anlässlich der gesamtstaatlichen Priorisierung der Investitionsvorhaben im kommenden Planungsprozess wird je-

doch allenfalls auf einzelne Beschlüsse der nun erarbeiteten Priorisierung im Hochbau zurückzukommen sein. Ein durch Raummangel erzwungener Leistungsabbau bei den Hochschulen wäre für den Wirtschafts-, Bildungs- und Innovationsstandort Bern nicht zuträglich.

2. Erste Priorität hat für den Regierungsrat die zeitgerechte Realisierung der weiterhin in der Investitionsplanung vorgesehenen Bauvorhaben für die BFH und die Universität, insbesondere diejenigen, für welche der Grosse Rat die Kredite bereits genehmigen konnte. Die Bauprojekte Campus Biel/Bienne und Campus Bern für die BFH und das Medizin-Forschungsgebäude (BB07) für die Universität werden mit Nachdruck und Erfolg vorangetrieben. Auch die Vorarbeiten für das Medizin-Ausbildungsgebäude (BB03) und für eine Reihe von Sanierungs-, Erweiterungs- und Verdichtungsprojekten betreffend Hochschulbauten laufen mit hoher Priorität. Im Hinblick auf die Lösungssuche für den heute in der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht enthaltenen Raum- und Flächenbedarf der kantonalen Hochschulen hat der Regierungsrat bisher keine Richtungsentscheide für allfällige Anpassungen am System gefällt. Es ist wichtig festzuhalten, dass die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Investitionen in Hochschulbauten in den jeweiligen Hochschulgesetzen festgelegt sind. In letzter Instanz ist und bleibt der Kanton Bern als Träger seiner Hochschulen dafür verantwortlich.
3. Der Regierungsrat wird den kantonalen Hochschulen die nächsten Leistungsaufträge für die Periode 2025–2028 (BFH) beziehungsweise 2026–2029 (Universität und PHBern) erteilen. Parallel zu den Vorarbeiten unter Federführung der Bildungs- und Kulturdirektion wird es auch erforderlich sein, unter Einbezug der Bau- und Verkehrsdirektion sowie der Finanzdirektion Überlegungen dazu anzustellen, wie die Abstimmung zwischen den mittel- und langfristigen Zielvorgaben an die Hochschulen einerseits und der Gewährleistung der zu deren Erreichung erforderlichen baulichen Infrastruktur verbessert werden kann. Von den betroffenen Hochschulen auf Verwaltungsebene teilweise bereits eingebrachte Ideen und Vorschläge werden bei diesen Prüfungsarbeiten miteinbezogen werden.

Verteiler

- Grosse Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 24.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BKD

Politische Neutralität der Schulleitungen

Die politische Neutralität an unseren Schulen ist sehr wichtig für das Funktionieren unserer Demokratie. Diese zu gewährleisten ist auch Aufgabe des Kantons. Leider hat sich vor kurzem erneut ein Vorfall zugegetragen, der stark an dieser Neutralität zweifeln lässt.

In der Gemeinde Köniz durfte die Bevölkerung am 19. November 2023 über die Volksinitiative «Ja zur Bildungsvielfalt – Ja zur Spez-Sek in der Lerbermatt» abstimmen. Im Vorfeld dieser Abstimmung wurde von den Schulleitungen eine Mitteilung, via Elterninformationstool Klapp, an alle Eltern in der Gemeinde Köniz verschickt mit dem Aufruf, die Initiative abzulehnen. Absender war jeweils die örtliche Schulleitung. Der Wortlaut des Aufrufs war sehr einseitig. Proargumente wurden keine aufgeführt, und einige der aufgeführten Kontraargumente, bspw. die erwähnten Mehrkosten, sind zumindest umstritten, wenn nicht sogar falsch.

Viele Eltern störten sich massiv ab dieser politischen Einflussnahme über ein Eltern-Informationstool der Schulen und erachteten die Verwendung für politische Zwecke als missbräuchlich.

Fragen:

1. Der Fragesteller geht einig mit der Meinung vieler Eltern und sieht in der Verwendung der Klapp-App, zur Verbreitung von einseitigen politischen Meinungen durch die Schulleitungen, einen Missbrauch dieser Kommunikationsplattform. Wie beurteilt dies der Regierungsrat bzw. die zuständige Direktion?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verwendung der Klapp-App für politische Zwecke in Bezug auf den Datenschutz?
3. Sind von Seite Kanton Massnahmen geplant, um die missbräuchliche Verwendung der Klapp-App in Zukunft zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat keine detaillierten Kenntnisse über die Hintergründe und Abläufe des geschilderten Vorfalls. Die Einschätzung des Verhaltens der Schulleitungen und das Ergreifen allfälliger Massnahmen liegen in der Kompetenz der Anstellungsbehörde.

Allgemein lässt sich festhalten, dass die Wahl und der Einsatz von Schulkommunikationslösungen, der Erlass allfälliger Nutzungsbestimmungen sowie das Überprüfen deren Einhaltung in der Verantwortung der Gemeinden liegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jakob (Steffisburg, SVP)

Beantwortung: BKD

Besonderes Volksschulangebot – Wachstum seit Einführung im Schuljahr 2008/2009

Seit dem Schuljahr 2008/2009 sollen die Beschulung von Kindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (Besonderes Volksschulangebot) in der Regel in der Regelschule erfolgen und die Kinder somit in die Regelklassen integriert werden. Ziel war es, dass mehr Kinder integrativ und wenn immer möglich wohnortsnah geschult werden und somit seltener Sonderschulen besuchen. Die Auswertung der Daten der jährlichen Bildungsstatistik des Kantons Bern zeigt, dass der Prozentsatz integriert geschulter Kinder mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen von 0 Prozent im Schuljahr 2008/2009 auf 0,89 Prozent im Schuljahr 2022/2023 gestiegen ist. Im Gegenzug überrascht es aber, dass im gleichen Zeitraum auch der Anteil der Kinder, die separativ unterrichtet werden (Sonderschulen), von 1,5 Prozent auf 2,72 Prozent gestiegen ist.

Die Bildungsstatistik 2022/2023 zeigt auch, dass von den Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (egal ob integriert oder in Sonderschulen) nur 34 Prozent Mädchen sind. Zudem ist mit 36 Prozent der Anteil ausländischer Kinder überproportional hoch, zumal fehlende Deutschkenntnisse kein Faktor bei der Berechnung des Anspruchs auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ist.

Fragen:

1. Warum hat die Integration von Kindern mit verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen nicht zu einer Entlastung der Sonderschulen geführt?
2. Warum bekommen Knaben eher eine Diagnose, die zu verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen führt?
3. Hat die BKD bereits Massnahmen ergriffen, damit die Zahl der Kinder im Besonderen Volksschulangebot nicht weiterwächst?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler ist generell gestiegen. Zudem stellt der Regierungsrat auch eine Zunahme der komplexen Beeinträchtigungen fest. Deshalb haben sowohl die integrativen als auch die separativen Beschulungen im besonderen Volksschulangebot zugenommen. Der Bedarf der Schülerinnen und Schüler, der mittels dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) durch die Erziehungsberatung festgestellt wird, dient als Grundlage für eine geeignete Schulplatzzuweisung.
2. Dazu kann der Regierungsrat keine Aussage machen.
3. Einerseits arbeitet die BKD aktuell an einer kantonalen Angebotsplanung, andererseits soll mit verschiedenen Massnahmen die Tragfähigkeit der Berner Schulen gestärkt werden. Diese Massnahme umfasst das Beratungsangebot der PHBern für die gesamte Volksschule und des AKVB im Bereich des besonderen Volksschulangebots, Weitergeben von guter Praxis, weitere Angebote der PHBern, periodische Überprüfung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen bei den Schülerinnen und Schülern, frühzeitige Planung der nachschulischen Ausbildung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Jakob (Steffisburg, SVP)

Beantwortung: BKD

Stärkung der Volksschule – Geplante Massnahmen bei den Anstellungsbedingungen

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich zum Ziel gesetzt, die Volksschulen weiter zu stärken und somit auch dem Personalmangel entgegenzuwirken. Er hat auf den 1. August 2024 in einem ersten Schritt Massnahmen ergriffen, um die Arbeit der Klassenlehrpersonen besser zu entlohnen, dies in Form einer Funktionsanstellung für die Klassenlehrpersonen von fünf Beschäftigungsgradprozenten und in Form einer Funktionszulage von 300 Franken pro Monat. In weiteren Schritten sollen Massnahmen für die Schulleitungen und die Lehrpersonen folgen.

Fragen:

1. Was plant der Regierungsrat, um die Anstellungsbedingungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen zu verbessern?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat sicherzustellen, dass bei den Massnahmen, die gestaffelt erfolgen sollen, eine gewisse Fairness eingehalten werden kann? Die Massnahmen für die Klassenlehrpersonen sind genehmigt. Es besteht das Risiko, dass spätere Massnahmen aber nicht mehr mehrheitsfähig sind, da davon auszugehen ist, dass die Summe aller Massnahmen sehr hohe Kostenfolgen nach sich ziehen wird.
3. Warum stellt der Regierungsrat kein Massnahmenpaket über alle Anspruchsgruppen (Klassenlehrpersonen, Schulleitungen, Lehrpersonen) zusammen, das zusammen bewilligt wird?

Antwort des Regierungsrates

Im Sinne einer Weiterführung der Entwicklung der Anstellungsbedingungen – auch im Zusammenhang mit dem inzwischen stark angestiegenen Lehrpersonenmangel – analysierte die Bildungs- und Kulturdirektion unter Einbezug relevanter Bildungspartner (u. a. Verband Bernische Gemeinden, Berufs- und Personalverbände, Pädagogische Hochschulen) zuerst die wesentlichen Anstellungsbedingungen der personalpolitischen Handlungsfelder Personalgewinnung, Personalerhaltung, Personalentwicklung und Personalführung und untersuchte die Bereiche hinsichtlich eines allfälligen Handlungsbedarfs.

In der anschliessenden Projektphase wurden in den Bereichen mit ausgewiesenem Handlungsbedarf mögliche Massnahmen entwickelt, konkretisiert und erste Kostenschätzungen vorgenommen. Anschliessend wurden diese Massnahmen drei Umsetzungsphasen zugeordnet.

1. Neben den Anpassungen der Anstellungsbedingungen für Klassenlehrkräfte beschloss der Regierungsrat mit Inkrafttreten auf den 1. August 2024 die dauerhafte Einführung von Unterstützungsmassnahmen beim Berufs- und Wiedereinstieg (Mentorate). Vorgesehen und bereits gestartet ist die Förderung einer verstärkten und koordinierten Nutzung bestehender Plattformen in den Bereichen Konfliktprävention und Arbeitszufriedenheit und die Verbesserung der Kommunikation vorhandener Angebote.
Geplant ist eine Sockelanstellung für Schulleitungen der Volksschulstufe und eine Erhöhung des Faktors Lernende bei der Berechnungsformel für die Schulleitungsressourcen. Ferner wird eine kantonale Mitfinanzierung der Schulsekretariate analog der Schulsozialarbeit geprüft, damit Schulleitungen und Klassenlehrkräfte administrativ zusätzlich entlastet werden.
Zudem werden Gehaltsklassenanpassungen geprüft.

2. Die Regierung wurde bereits mit allen vorgesehenen Massnahmen in grundsätzlicher Weise befasst. Sie hat die vorgesehene Etappierung grundsätzlich als richtig befunden. Mit Blick auf die kantonale Finanzsituation ist die Regierung bestrebt, die noch zu konkretisierenden Verbesserungen bei den Anstellungsbedingungen gezielt umzusetzen. Die Finanzierbarkeit wird in den nächsten Jahren bei den Vorarbeiten der Finanzplanung geprüft.
3. Für den Regierungsrat entsprechen alle vorgesehenen Verbesserungen einem eigentlichen Massnahmenpaket, das schrittweise konkretisiert und umgesetzt werden soll. Die Regierung will den Umsetzungszeitpunkt dieser Massnahmen mit Blick auf die finanzielle Entwicklung bestimmen können und behält sich daher eine flexible Vorgehensweise vor.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BKD

Qualität des Sexualkundeunterrichts an Berner Schulen

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt hat 2022 eine Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Klasse durchgeführt. Die Resultate sind im Jugendgesundheitsbericht 2022 nachzulesen. Viele Medien haben darüber berichtet. Die Resultate der Umfrage sind ernüchternd. Mehr als zwölf Prozent der befragten 9.-Klässlerinnen und 9.-Klässler gaben an, dass sie bisher keinen Sexualkundeunterricht in der Schule hatten. Auch jene SUS, die Sexualkundeunterricht hatten, berichteten von grossen Wissenslücken.

Fragen:

1. Hat der Kanton Bern eine ähnliche Umfrage durchgeführt oder ist eine solche geplant?
2. Kann der Lehrplan 21 garantieren, dass jedes Kind in der Volksschule Sexualkundeunterricht erhält?
3. Wie wird sichergestellt, dass im Kanton Bern eine wie in der Einleitung erwähnte Umfrage bessere Resultate darlegen würde?

Antwort des Regierungsrates

1. Es wurde keine Umfrage durchgeführt.
2. Schulische Sexualaufklärung ist im Lehrplan 21 den Fächern Natur und Technik (NT.7.3, 7.4) und Ethik, Religion, Gemeinschaft (ERG.5.1, 5.2, 5.3, 5.4) zugeordnet. Sie überschneidet sich mit vielen überfachlichen Kompetenzen des Lehrplans 21 (Selbstreflexion, Eigenständigkeit, Umgang mit Vielfalt, Gesundheitsförderung, kreatives und kritisches Denken, Beziehungsfähigkeit, Kommunikationsfertigkeit, Gefühlsbewältigung, Selbstwahrnehmung und Empathie). Die Umsetzung garantieren die Schulleitungen.
3. Lehrpersonen ziehen bei Bedarf externe Spezialistinnen und Spezialisten bei, beispielsweise von der Stiftung Berner Gesundheit.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP)

Beantwortung: BKD

Fragen betreffend Einführung von SAP in der Bildungs- und Kulturdirektion

Die Einführung der Informatiklösung SAP u. a. in der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) des Kantons Bern gibt zu Fragen Anlass, da der Prozess nicht reibungslos funktioniert. Insbesondere werden kurzfristige Mutationen (z. B. Erhalt von Diplomen mit der Folge einer Neueinstufung, Pensenänderungen innerhalb des Semesters, Einzellektionen und dergleichen mehr) offenbar nicht umgehend in der Lohnzahlung berücksichtigt.

Fragen:

1. Wie viele Lohnzahlungen an Lehrkräfte kantonaler Schulen sind derzeit noch fehlerhaft, und wie viele sind sogar noch ausstehend?
2. Welchen ungeplanten Mehraufwand haben die Anpassungen von SAP im Bereich der BKD bisher verursacht?
3. Wann kann realistischerweise damit gerechnet werden, dass SAP im Bereich der BKD zumindest bezüglich Lohnzahlungen, Abrechnung von Spesen (z. B. für Schneesporthlager und Ähnliches) und Abrechnung mit Lieferanten einwandfrei funktioniert?

Antwort des Regierungsrates

Die Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten zeigen, dass mit der Umstellung von über Jahre gewachsenen Anwendungen wie FIS und PERSIKA auf eine standardisierte Plattform wie SAP eine Einschwingphase von mehreren Monaten nötig ist, in der die Anwenderinnen und Anwender mit dem neuen System vertraut werden und sich die neuen Abläufe einspielen.

1. Die Lohnauszahlungen der Lehrpersonen im Kanton Bern sind à jour. Sämtliche vollständig eingegangenen Mutationen wurden verarbeitet. Pendente Mutationen bestehen dann, wenn die Meldungen zu Anstellungs- und Personendaten unvollständig eingereicht werden. In diesen Fällen wird mit den zuständigen Schulleitungen oder Personal-Verantwortlichen sowie bei Personendaten mit den jeweiligen Lehrpersonen abgeklärt, bis wann die Unterlagen zwecks Verarbeitung nachgereicht werden können. Im Zeitraum von September bis Dezember 2023 finden die alljährlichen Nachkontrollen der Augustlöhne (Schuljahresbeginn) statt. Aufgrund der SAP-Einführung werden in diesem Jahr zusätzlich vertiefte Prüfungen der Lohnzahlungen seit Betriebsaufnahme im Januar 2023 durchgeführt.
2. Die Einführung von SAP ist für die betroffenen Verwaltungseinheiten höchst anspruchsvoll. Trotz intensiver Vorbereitungen (Schulungen, Dokumentationen etc.) sind die Abläufe mit SAP von allen betroffenen Mitarbeitenden neu zu erlernen. In der Anfangsphase sind temporäre Ressourcenverstärkungen unumgänglich. Nur so kann die Datenbereinigung zeitnah erfolgen und das Wissen im Umgang mit dem neuen System und den Prozessen vertieft werden.
Im Fachgebiet der Gehaltsverarbeitung Lehrpersonen dauert die Einführung sechs bis zwölf Monate. Erschwerend kommt hinzu, dass die zuständige Abteilung die Grundleistung ohne Unterbruch zu erbringen hat. Die Verzögerungen zu Betriebsbeginn ab Januar 2023 konnten daher bis heute nicht vollständig aufgeholt werden (z. B. hängige Anfragen von Gehaltsempfängerinnen und Gehaltsempfängern). Es besteht weiterhin eine hohe Belastung für das Stammpersonal, was es zu beobachten gilt. Im Jahr 2024 sollten sich die Arbeitsabläufe weiter eingespielt und normalisiert haben.

3. Die Abrechnungen mit Lieferanten sowie der Auslagenersatz für Schullager werden im Kreditorenworkflow abgewickelt. Die Entwicklung der Rechnungen im Kreditorenworkflow wird hinsichtlich Mengenentwicklung und Qualität wöchentlich überwacht. Aktuell sind keine grundsätzlichen Funktionseinschränkungen im Kreditorenworkflow bekannt. Die zum Teil langen Verarbeitungszeiten beim Weiterleiten der Rechnungen sind in Bearbeitung.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 26.11.2023

Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP)

Beantwortung: FIN

Zukünftige Neubewertung der amtlichen Werte für Liegenschaften im Kanton Bern

Die amtlichen Neubewertungen (AN2020) im Saanenland und im Berner Oberland bereiten vielen Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern immer noch grosse Sorgen. Einige Einsprechende warten seit Oktober 2020 auf einen Einspracheentscheid. Seit Januar 2022 ist ein neues zukunftsgerichtetes Projekt in Bearbeitung, welches das Verfahren vereinfachen sollte. Wir sind gespannt, ob es gelingt, bei der NewAN ein System zu kreieren, das für den ganzen Kanton anwendbar wird, oder ob punktuell vor Ort Bewertungen aufgenommen werden müssen?

Fragen:

1. Wird für das zukünftige Modell auch die Variante «Kanton Waadt» einbezogen? (Wir sind eine Nachbargemeinde des Kantons Waadt, immer wieder werde ich von Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzern und Fachleuten ermuntert, «macht es doch wie der Kanton Waadt.»)
2. Wie sieht der Zeitplan aus, Projektfortschritt NewAN?
3. Wurden oder werden Personen von speziellen Regionen wie zum Beispiel Stadt- oder-Tourismuseregionen miteinbezogen?

Antwort des Regierungsrates

1. In der Initialisierungsphase des Projekts «NewAB» wurden die Bewertungssysteme von acht Kantonen in einer Auslegeordnung miteinander verglichen. Um eine sinnvolle Auswahl der Kantone zu treffen, hat sich der Kanton Bern auf den Anhörungsbericht des Kantons Aargau bzw. dessen Beilage 2 gestützt, in welchem die Kantone in vier Systemgruppen eingeteilt wurden.⁷ Aus jeder dieser Systemgruppen wurde mindestens ein Kanton im Rahmen der Auslegeordnung betrachtet. Der Kanton Waadt findet sich in der Systemgruppe D, welche Bewertungsmodelle beinhaltet, die einen hohen Anteil an Selbstdeklaration ausweisen. Aus der Systemgruppe D wurde schliesslich der Kanton Freiburg – ebenfalls ein Nachbarkanton – in die Auslegeordnung aufgenommen. Nach den Ergebnissen gestützt auf diese Auslegeordnung wurden drei Modelle in einem Zwischenbericht vertieft analysiert, eines davon ein Modell, welches die Bewertung weitgehend den steuerpflichtigen Personen überlässt. Weiterverfolgt werden soll in der Konzeptphase aber nur noch ein Modell nach dem Vorbild des Kantons Luzern.⁸
2. Zum bisherigen Projektverlauf siehe Antwort zu Frage 1. Das Projekt «NewAB» befindet sich inzwischen in der Konzeptphase, eine externe Projektleitung wurde beauftragt, erste Ergebnisse sind 2024 zu erwarten. Zum ganzen Zeitplan verweisen wir auf die Medienmitteilung vom 25. April 2023.⁹
3. In der Initialisierungsphase des Projekts «NewAB» wurden unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Verbandes Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (VBSS) sowie der Gemeinden einbezogen. Die in der Antwort zur Frage 1 erwähnte Auslegeordnung wurde ihnen vorgängig zugestellt und sie wurden sodann zu einem «runden Tisch» eingeladen. Der daraufhin erstellte Zwischenbericht wurde ihnen ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Im weiteren Projektverlauf sind ebenfalls Konsultationen bei Gemeinden, interessierten Organisationen und Verbänden geplant, und schliesslich wird

⁷ Schätzungswesen; Steuergesetz (StG); Änderung - Kanton Aargau (ag.ch), Beilage 2.

⁸ Vgl. zum Ganzen auch die Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023: <https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html?newsID=c4a0066a-90ce-4611-9b21-e3eb36a116a7>.

⁹ Vgl. zum Ganzen auch die Medienmitteilung der Finanzdirektion vom 25. April 2023: <https://www.sv.fin.be.ch/de/start.html?newsID=c4a0066a-90ce-4611-9b21-e3eb36a116a7>.

im Rahmen der umzusetzenden Steuergesetzrevision ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2023

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 27.11.2023

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/-in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: FIN

Nachhaltige und klimaschonende Beschaffung: Umsetzung der IVöB 2019 in Kanton und Gemeinden?

Am Regionstag der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) sind die versammelten Gemeindevertretungen ausführlich über den Auftrag der Gemeinden und konkrete Möglichkeiten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung informiert worden, namentlich im Bereich nachhaltige Beschaffung. Dabei wurde mit einer Powerpointpräsentation¹⁰ auf den «kantonalen Rahmen» hingewiesen: die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019). Mittels einer Schweizerkarte wurde aufgezeigt, in welchen Kantonen die revidierte IVöB 2019 bereits in Kraft ist oder ein kantonales Beitrittsverfahren läuft. Der Kanton Bern ist auf dieser Karte, die von der Website¹¹ der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) übernommen wurde, als Sonderfall dargestellt: Er sei «nicht Mitglied der IVöB 2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.» Was dieser Hinweis konkret zu bedeuten hat, blieb am besagten RKBM-Regionstag unklar.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 8.6.2021 das «Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» beschlossen. Es ist vom Regierungsrat per 1.2.2022 in Kraft gesetzt worden. Im neusten Newsletter¹² der kantonalen Koordinationsstelle wird darauf hingewiesen, dass der Kanton und die Gemeinden im Rahmen des revidierten Beschaffungsrechts zur Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und ausdrücklich auch des Klimaschutzes verpflichtet sind. Gemäss den neusten Weisungen und Erläuterungen der kantonalen Beschaffungskonferenz dürfen die Behörden des Kantons Bern «keine Beschaffungen durchführen, die dem Klimaschutzauftrag der Verfassung widersprechen. Sie müssen insbesondere durch geeignete Kriterien sicherstellen, dass keine klimaschädlichen Leistungen beschafft werden, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.»¹³

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern vollumfänglich Mitglied der IVöB 2019 und somit uneingeschränkt auf deren Vorgaben zur Förderung nachhaltiger Beschaffung verpflichtet?
2. Sind die Beschaffungsstellen in Kanton und Gemeinden aktiv und ausreichend über die Neuerungen punkto nachhaltiger und insbesondere klimaschonender Beschaffung informiert worden?
3. Wie gut ist nach Einschätzung der kantonalen Behörden die Umsetzung dieser Neuerungen und der dafür nötige Wissensstand in den Beschaffungsstellen in Kanton und Gemeinden?

Antwort des Regierungsrates

1. Die IVöB 2019 ist für den Kanton Bern als kantonales Gesetzesrecht statt als Konkordat in Kraft getreten, nachdem die anderen Kantone den Beitritt des Kantons Bern wegen dem vom Grossen Rat angebrachten Vorbehalt betreffend den zweistufigen Beschwerdeweg abgelehnt haben (vgl. Art. 4 IVöBG, Art. 21a IVöBV; anderer Meinung das Verwaltungsgericht in U 100.2023.75 E. 2). Die IVöB 2019 ist damit im Kanton Bern materiell gültig. Sie enthält allerdings nicht «Vorgaben zur Förderung

¹⁰ vgl. Seite 8 der veröffentlichten Gesamtpräsentation: <https://www.bernmittelland.ch/wAssets/docs/agenda/Veranstaltungen/231110-Regionstag/231110-Gesamtpraesentation-Regionstag.pdf>

¹¹ <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>

¹² <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/newsletter.html>

¹³ <https://www.kaio.fin.be.ch/de/start/themen/oeffentliches-beschaffungswesen/fuer-auftraggebende---beschaffungsstellen/Nachhaltige-Beschaffung.html>

nachhaltiger Beschaffung», sondern erklärt die Nachhaltigkeit zu einem Zweck öffentlicher Beschaffungen (Art. 2 Bst. a IVöB 2019), setzt die Einhaltung der Umwelt- und Arbeitsgesetzgebung voraus (Art. 12) und ermöglicht den Auftraggebern, Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen (Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 4). Eigentliche Vorgaben ergeben sich aus dem kantonalen Recht, nämlich wie in der Frage erwähnt aus Art. 31a KV (Verpflichtung zum aktiven Klimaschutz) und für die Kantonsverwaltung aus Art. 6a OÖBV (Verpflichtung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen). Die kantonale Beschaffungskonferenz hat Weisungen an die Kantonsverwaltung zur Umsetzung dieser Verpflichtung für erste Warengruppen erlassen.

2. Ja, durch die in der Frage verlinkten Ausbildungsangebote und Newsletter der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung ZKB (abrufbar auf www.be.ch/beschaffung). Der Newsletter mit diesen Informationen geht an alle auf simap.ch registrierten öffentlichen Auftraggeber im Kanton. Zudem hat die ZKB zusammen mit dem Amt für Umwelt und Energie den Verband Bernischer Gemeinden (VBG) eingeladen, Gemeinden zu nennen, welche Interesse an der Mitwirkung bei der Erarbeitung von Leitlinien für die nachhaltige Beschaffung haben.
3. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Wissensstand der öffentlichen Auftraggeber aufgrund der erwähnten aktiven Information gut ist. Über den Grad der Umsetzung liegen dem Regierungsrat keine Informationen vor, weil keine entsprechenden Daten erhoben werden. Der Kanton beteiligte sich am Nationalfonds-Projekt «Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen», das im Jahr 2021 (also noch vor dem Inkrafttreten der IVöB 2019) auf nationaler Ebene zum Schluss gelangte, dass «Nachhaltigkeitskriterien bei öffentlichen Ausschreibungen noch nicht die Regel sind, in den letzten Jahren aber häufiger vorkommen».¹⁴

Verteiler

– Grosser Rat

¹⁴ <https://nfp73.ch/de/projekte/nachhaltigkeit-im-oeffentlichen-beschaffungswesen>, abgerufen 27.11.2023